

Protokollauszug vom

03.11.2021

Departement Sicherheit und Umwelt

Coronavirus-Pandemie: Umgang mit Aussengastwirtschaften während der Corona-Epidemie;
Verlängerung der Massnahmen

IDG-Status: öffentlich

SR.20.320-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die mit Beschluss SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020 getroffenen, mit Beschluss SR.20.594-2 vom 11. November 2020 verlängerten sowie mit Beschluss SR.21.345-1 vom 12. Mai 2021 ergänzten Regelungen zum Umgang mit der temporären Ausdehnung bestehender Aussengastwirtschaftsflächen bzw. der Bewilligung temporärer neuer Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund werden nochmals um maximal ein Jahr bis 30. November 2022 verlängert.
2. Auf die Erhebung von Gebühren für die Verlängerung bzw. Neuerteilung von Bewilligungen für temporäre Ausdehnungen bestehender Aussengastwirtschaftsflächen bzw. von Bewilligung temporärer neuer Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund wird verzichtet. Die anfallenden Gebühren für die temporär erweiterten Aussengastwirtschaftsflächen im Rahmen von Festwirtschaftsbewilligungen werden wie bisher zulasten des Verpflichtungskredits gemäss Beschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet. Pro Saison ist mit 70 000 Franken, also total 140 000 Franken im Jahr, zu rechnen.
3. Das in Ziff. 3.3. der Richtlinien zur Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur (Altstadtrichtlinien) statuierte Verbot für Zelte und Überdachungen wird zeitlich vom 1. Dezember 2021 bis Ende März 2022 befristet aufgehoben, ebenso das Verbot für Heizstrahler, Öfen und Grillfeuer, letzteres befristet vom 1. Dezember 2021 bis Ende März 2022 (befristete Ausnahmebewilligung für holzbetriebene Aussenheizungen).
4. Allfällige Gesuche um Errichtung einer Zeltbaute und/oder um Installation einer holzbetriebenen Aussenheizung werden für Installationen bis drei Monaten ins verwaltungspolizeiliche Bewilligungsverfahren, für Installationen über drei Monaten ins Baubewilligungsverfahren, je gekoppelt mit einem feuerpolizeilichen Bewilligungsverfahren, verwiesen.

5. Die Medienmitteilung wird genehmigt.

6. Dieser Beschluss wird am 12. November 2021 inklusive Rechtsmittelbelehrung publiziert.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

8. Mitteilung an: alle Departemente; Departement für Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Bau, Baupolizeiamt; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020 hat der Stadtrat Regelungen zum Umgang mit Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund getroffen. Diese Regelungen wurden mit SR.20.594-2 vom 11. November 2020 bis längstens 30. November 2021 verlängert und mit Beschluss SR.21.345-1 vom 12. Mai 2021 um die Möglichkeit der temporären Erweiterung und neuer Aussengastwirtschaften auf Grünfläch in begründeten Ausnahmefällen ergänzt

Die Situation in der noch nicht überwundenen Corona-Epidemie hat sich für die Gastronomen in Winterthur nach wie vor nicht wesentlich verbessert. So gelten für Aussengastronomien bundesweit immer noch Abstandsrichtlinien für Tische – es sei denn, ein Gastronom lässt nur Gäste mit Covid-Zertifikat ein. So ist es den meisten Gastronomen ohne die hierin vorgesehenen Massnahmen nicht möglich, ähnlich oder gleich viele Gäste zu bewirten wie vor der Corona-Krise.

Entsprechend sollen, im Sinne einer Unterstützungsmassnahme für die Gastronomie, die bestehenden Massnahmen um maximal ein Jahr verlängert werden. Inwieweit die Winterthurer Gastrobotriebe davon Gebrauch machen werden, bleibt abzuwarten. Während im zurückliegenden Winter 2020/21 von der Möglichkeit der erweiterten Aussengastronomiefläche durchgehend Gebrauch gemacht wurde, wurden lediglich drei Bewilligungen für Zeltbauten und keine Bewilligung für Aussenheizungen nachgefragt. Für den Winter 2021/22 ist aktuell eine Nachfrage nach einer Aussenheizung bei der Verwaltungspolizei hängig.

2. Temporär erweiterte Aussengastronomien

Die Bewilligung einer temporären Aussengastwirtschaft erfolgt durch die Verwaltungspolizei mittels der «Ausnahmebewilligung für eine befristete Strassencafé-Erweiterung im Rahmen einer Festwirtschaft aufgrund der Corona-Pandemie». Diese sog. Festwirtschaftsbewilligung stützt sich auf Art. 11 Abs. 1 lit. m i.V.m. Art. 25 VBöGS. Sie beinhaltet neben der Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes auch das Patent für die temporäre Führung einer Festwirtschaft sowie die notwendigen Auflagen zur Wahrung allfälliger betroffener öffentlicher und privater Interessen. Die Festwirtschaftsbewilligung wird nur erteilt, wenn die bereits bewilligte Anzahl Sitzplätze nicht erhöht wird. Damit wird sichergestellt, dass mit der Flächenerweiterung keine zusätzlichen Lärmimmissionen entstehen und die Bewohnenden und die Bevölkerung nicht zusätzlich tangiert werden. Die materiellen Bauvorschriften werden eingehalten. Ein Wegfall der Distanzregeln für Gastrobotriebe gemäss Epidemieverordnungen führt zum sofortigen Hinfall der Festwirtschaftsbewilligung, ungeachtet einer allfälligen Restdauer.

3. Aufstellen von Zelten und anderen Witterungsschutzbauten

Das Aufstellen von Zelten und anderen Witterungsschutzbauten stellt eine Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken dar und bedarf nach § 231 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) je nach den Umständen einer Bewilligung oder einer Konzession sowie einer baurechtlichen Bewilligung im Sinne von § 309 PBG. In der Stadt Winterthur hat sich die Praxis etabliert, wonach bei temporären Bauten wie Zelte für einen bestimmten Zweck (Events), die längstens für drei Monate aufgestellt werden, auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet wird.

Gemäss Ziff. 3.3. der Altstadttrichtlinien als Praxisleitlinien sind Zelte und Überdachungen bei Aussengastwirtschaften nicht zulässig. Es ist jedoch in Ausnahmefällen möglich, ohne einzelne Präzedenzfälle zu schaffen, von diesen Bestimmungen abzuweichen (zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu den aktuell geltenden Altstadttrichtlinien bezüglich Zelte und Überdachungen durch den Stadtrat). Eine Baubewilligung für solche Zelte ist gemäss geltender Praxis dann erforderlich, wenn die Zelte länger als drei Monate stehen bleiben sollen.

4. Beheizung von Zeltbauten in Zelten von Aussengastronomien

Gemäss § 12 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) dürfen Heizungen im Freien nur mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Nach § 46a der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) dürfen mobile Heizungen im Freien bei Anlässen von kurzer Dauer ohne Bewilligung eingesetzt werden.

Ziff. 3.3. der Altstadttrichtlinien verbietet nicht nur Zelte und Überdachungen bei Aussengastwirtschaften, sondern auch Heizstrahler, Öfen und Grilleinrichtungen. Diese Regelung in der Altstadttrichtlinie lässt sich mittels Erlass einer Ausnahmeregelung für holzbetriebene Aussenheizungen durch den Stadtrat temporär ausser Kraft setzen. Unter Berücksichtigung der bereits bei den Zeltbauten erörterten Gleichbehandlung der Konkurrenten innerhalb und ausserhalb des Altstadt-Perimeters sowie der Tatsache, dass eine Zeltbaute ohne Beheizungsmöglichkeit wenig attraktiv ist, soll den Gastronomieunternehmen auch in der Altstadt das Aufstellen holzbetriebener Aussenheizungen über den Corona-Winter erlaubt sein.

Bei der Installation einer holzbetriebenen Aussenheizung sind die feuerpolizeilichen Vorgaben zu beachten. Gemäss der GVZ-Weisung «Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen», 20.01, sind Holzfeuerungen in überdachten Bereichen, also auch pelletsbefeuerte Öfen oder Heizpilze in Zelten, bewilligungspflichtig. Heizpilze im Freien dagegen bedürfen keiner vorgängigen feuerpolizeilichen Bewilligung, Abnahmemessungen sowie feuerpolizeiliche Kontrollen sind jedoch jederzeit möglich. Damit ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Feuerwehr bei

jedem Bewilligungsverfahren beigezogen wird, wenn es um die Installation einer Aussenheizung geht. Angesichts der mit dem Aufstellen einer holzbetriebenen Aussenheizung verbundenen zusätzlichen Immissionen in Form von Rauch und Geruch kann die Stadtpolizei zudem bei Klagen jederzeit die nachträgliche Einleitung eines ordentlichen Bauverfahrens verlangen.

5. Erhebung von Gebühren

Die Gebühr für eine Festwirtschaftsbewilligung richtet sich nach der Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur (WES 5.1-2.1). Im Beschluss SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020 hat der Stadtrat entschieden, im Zusammenhang mit Bewilligungen für Aussengastwirtschaften auf öffentlichem Grund auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Diese Regelung wird um ein weiteres Jahr verlängert, was den Gebührenverzicht miteinschliesst. Diese Gebührenerlasse werden zulasten des vom Stadtrat mit Beschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 bewilligten Verpflichtungskredits von fünf Millionen Franken abgerechnet.

6. Verweise

Für Detailausführungen zu den Ziffern 1. bis 5. wird auf den Beschluss SR.20.320-1 vom 20. Mai 2020, den Beschluss SR.20.594-2 vom 11. November 2020 sowie den Beschluss SR.21.345-1 vom 12. Mai 2021 verwiesen. Auf die detaillierte Wiedergabe derer Inhalte wurde vorliegend zwecks Vermeidung von Redundanzen bewusst verzichtet.

7. Kommunikation

Die Medienmitteilung wird genehmigt.

8. Rechtsmittel

Der vorliegende Beschluss des Stadtrats ist als sogenannte «Allgemeinverfügung» zu qualifizieren, da er eine konkrete Situation regelt und sich an einen grösseren, nicht individuell bestimmten Personen- bzw. Adressatenkreis richtet. Die Allgemeinverfügung wird wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, insbesondere hinsichtlich Rechtsschutz (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N 923 ff.). Entsprechend ist der Beschluss vorliegend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, umso mehr, als die ursprünglich auf die Sommermonate beschränkten Erleichterungen für die Gastronomie zeitlich und sachlich wesentlich ausgeweitet werden. Rekursinstanz stellt – analog des Beschlusseses der Stadt Zürich – das Baurekursgericht des Kantons Zürich dar, zumal es sich vorliegend primär um bau- und planungsrechtliche Fragen handelt.

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kommt dem Lauf der

Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann jedoch aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die Corona-Pandemie trifft viele Winterthurer Gastrounternehmen weiterhin hart. Es ist für die vorgenannten Betriebe deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss angeordneten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam werden. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehenden können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen von grösseren Aussenbewirtschaftungsflächen und von temporären Witterungsschutzbauten aufgrund der gleichbleibenden Anzahl der Sitzplätze geringgehalten werden können. Allfälligen gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Beilage:

1. Medienmitteilung